

# Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e. V.

---

## Satzung

*(Personenbeschreibungen im Text stehen entsprechend der überwiegenden Zahl weiblicher Mitglieder in der weiblichen Form; dazu ist immer auch die männliche Form zu denken.)*

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Vereinssitz ist Neustadt a. d. Aisch im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, mit Hilfe seiner aktiven Mitglieder Schwerstkranke, Sterbende, deren Angehörige und Zugehörige auf Wunsch der Betroffenen zu begleiten, allen Beteiligten behilflich zu sein, bei der Linderung von Beschwerden beizustehen und die Bevölkerung auf die Ideen von Hospiz und PalliativCare aufmerksam zu machen. Der Verein steht mit Hilfe seiner Mitglieder Betroffenen bei Trauer jeder Ursache bei.
- (2) Der Verein bildet zur Erfüllung des Zweckes seine aktiven Mitglieder auf eigenen Wunsch hin zu Hospiz- und/oder Palliativhelferinnen aus und unterstützt regional die Ausbildung weiterer Personen in diesem Sinne.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die Bezahlungen hauptamtlich Angestellter und die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben zustehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein arbeitet ideologisch, konfessionell, parteipolitisch und sozial unabhängig.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, welcher beim Vorstand einzureichen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen hat.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Streichung
  - d) Ausschluss
- (2)
  - a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.
  - b) Der Austritt wird gültig am Ende des Monats der Austrittserklärung.
  - c) Bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die satzungsgemäßen Folgen mit der Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied des Vereins Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

### **§ 5 – Jahresbeitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. April für das laufende Jahr fällig.
- (2) Ein Jahresbeitrag kann auf Antrag eines Mitgliedes vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

## § 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 – Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) 1. Vorsitzende
  - b) 2. Vorsitzende
  - c) Protokollführerin
  - d) Kassiererin
  - e) drei Beisitzerinnen
  - f) weitere Beisitzerinnen, die nach §7 Abs. 9 gewählt werden
- (4) Die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen, beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die 1. Vorsitzende kann auf persönlichen Antrag während ihrer gesamten Amtszeit auch ausschließlich repräsentative Funktionen erfüllen und die satzungsgemäßen Aufgaben einer 1. Vorsitzenden an die 2. Vorsitzende delegieren, die damit zur geschäftsführenden Vorsitzenden wird.
- (5) Die 2. Vorsitzende ist Stellvertreterin der 1. Vorsitzenden. Bei ihrer Festlegung zur geschäftsführenden Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zur Stellvertreterin der 2. Vorsitzenden. Findet die Festlegung im Verlauf der Amtszeit zeitlich erst nach der Wahl-Mitgliederversammlung statt, wählt die Stellvertreterin der 2. Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand.
- (6) Die Protokollführerin führt sämtliche Protokolle und verwaltet das Beschlüsse-Buch. Bei ihrer Abwesenheit bestimmt die Verhandlungsleiterin jeweils eine Protokollführerin für die entsprechende Sitzung.
- (7) Die Kassiererin führt die Kasse des Vereins und hat zu jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstellen. Vor ihrer Entlastung bei Neuwahlen des Vorstands werden von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen ihre Unterlagen geprüft.
- (8) Die drei Beisitzerinnen vervollständigen den Vorstand. Sie sind stimmberechtigt.
- (9) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können weitere Beisitzerinnen für die laufende Amtsperiode wählen. Jede weitere Beisitzerin hat volles Stimmrecht.

- (10) Unabhängig davon kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder und Nicht-Mitglieder (z. B. die Koordinatorin) zu den einzelnen Sitzungen dazu bestellen. Diese Personen sind in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt, können aber Anträge einbringen, über welche der Vorstand oder die Mitgliederversammlung (diese mit Stimmrecht aller Vereinsmitglieder) zu beraten und abzustimmen hat.
- (11) Der Vorstand kann jederzeit weitere Aufgaben an weitere Vereinsmitglieder delegieren. (z. B.: Ausbildung zu Hospizhelferinnen; Hospizgesprächskreis; Verwaltung, Anschaffung und Koordination der vereinseigenen Bibliothek und Videothek; Werbung; Vortragstätigkeit usw.)  
Jedes Mitglied des Vorstands kann ihm übertragene Aufgaben mit Zustimmung des Vorstands an andere Vereinsmitglieder verantwortlich unter- oder weiterdelegieren.

## § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie satzungsgemäß nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung sind. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
  - b) enge Zusammenarbeit mit der Koordinatorin
  - c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - e) die Auswahl und Anstellung sowie Fortbildung der Mitarbeiterinnen
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Behandlung dringender Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
  - h) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit zählt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf (oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern) mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen, ggf. einer kürzeren Frist bei eilbedürftigen Anliegen.
- (4) Bei Wegfall der 1. Vorsitzenden führt die Stellvertreterin die Geschäfte satzungsgemäß weiter. Bei Wegfall von 1. und 2. Vorsitzenden sind Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Bei Wegfall eines anderen Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit ein Mitglied für den Rest der Wahlperiode als Ersatz zu berufen.
- (6) Vor der Neuwahl muss der Vorstand von der Mitgliederversammlung entlastet werden.

## § 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch einen Rundbrief an alle Mitglieder und/oder durch eine Mitteilung in den örtlichen Medien durch die Vorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen.
- (4) Die Vorsitzende muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei ihrer Verhinderung leitet die 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin.
- (6) Bei Neuwahlen des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu bilden.

## **§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung.

Besonders unterliegen ihr:

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- b) die Entgegennahme des geprüften Kassenberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen.

## **§ 11 – Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes sind mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausnahmen regelt die Satzung.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Art der Abstimmung wird – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – von der Versammlungsleiterin festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Beschlüsse-Buch geführt. Es wird von der Protokollführerin verwaltet und vor jeder Mitgliederversammlung auf seine Aktualität hin überprüft.

## **§ 12 – Satzungsänderung**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Satzungs- und Vereinszweckänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie vorher bereits als solche auf der Tagesordnung der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt waren.

## **§ 13 – Protokolle**

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.  
Die Protokolle sind bei den Akten des Vereins aufzubewahren.
- (2) Bei Abwesenheit der Protokollführerin erteilt die Vorsitzende für den Verlauf der Sitzung einem anderen anwesenden Mitglied die Protokollführung.

## **§ 14 – Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ist auf der Einladung mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem „Geschichts- und Heimatverein Neustadt an der Aisch“ zu.

## **§ 15 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft mit der Annahme durch die erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung.

**Neustadt a. d. Aisch, den 09.09.2013**